

Private Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) im IBI-Netzgebiet

Um die Sprache in diesem Dokument zu vereinfachen, wurden keine genderspezifischen Formulierungen verwendet.

Inhalt

1.	Zweck	1
2.	Geltungsbereich	2
3.	Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber	2
4.	Örtliche Ausdehnung der LEG	2
5.	Teilnahmebedingungen Bezüger	2
6.	Teilnahmebedingungen für Produzenten	2
7.	Messung	3
8.	ZEV als LEG-Teilnehmer	3
9.	Abrechnung LEG-Strom	3
10.	Rückspeisung ins Netz der IBI	4
11.	Preis für Strombezug von der LEG	4
12.	Einsatz und Betrieb von Batteriespeichern innerhalb der LEG	4
13.	Herkunftsnachweise (HKN)	4
14.	LEG Betreiber	4
15.	Vertragsdauer, Kündigung und Mutationen	5
16.	Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses	6
17.	Datenaustausch und Datenschutz	6
18.	Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen	6
19.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
20.	Inkrafttreten	6

1. Zweck

Die Besonderen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der IBI und dem Betreiber einer LEG gemäss StromVG sowie deren Teilnehmenden. Die LEG besteht aus mindestens zwei Personen, darunter mindestens ein LEG-Produzent und ein LEG-Bezüger. Teilnehmende an der LEG können Produzenten mit eigener PV-Produktionsanlage als auch Stromkunden aus den jeweiligen Gemeinden sein.

Die Teilnehmenden bezwecken den Austausch von lokal produzierter Elektrizität (LEG-Strom) unter sich. Für den Austausch des LEG-Stroms wird das Verteilnetz zu einem reduzierten Netznutzungstarif genutzt.

2. Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen finden ausschliesslich Anwendung bei der Gründung privater LEG im Netzgebiet der IBI und ergänzen deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gültig ist die jeweils auf der Homepage der IBI (www.ibi.ch) publizierte Fassung. Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

3. Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber

Der Reststrombedarf, welcher nicht mit LEG-Strom gedeckt werden kann und somit vom IBI-Netz bezogen wird, wird den Teilnehmenden individuell durch die IBI in Rechnung gestellt. Dies umfasst alle Kostenbestandteile, insbesondere der Energiekosten (sofern Grundversorgung), Netznutzungsentgelte, Messkosten und Abgaben.

Die einzelnen Teilnehmenden bleiben allein Schuldner gegenüber der IBI für ihren eigenen Energiebezug. Eine Solidarhaftung innerhalb der LEG besteht nicht.

Für Teilnehmende im freien Markt erfolgt die Rechnungsstellung für den vom Netz bezogenen Strom separat durch deren jeweiligen Energielieferanten.

4. Örtliche Ausdehnung der LEG

Produzenten, Bezüger und Speicherbetreiber einer LEG müssen sich im selben Netzgebiet befinden und auf derselben Netzebene angeschlossen sein. Zusätzlich müssen alle Teilnehmer im selben Gemeindegebiet ansässig sein. Massgebend ist die Adresse der Verbrauchsstätte bzw. der Messpunkte. Ein gemeindeübergreifender LEG-Strombezug ist ausgeschlossen.

5. Teilnahmebedingungen Bezüger

Alle IBI-Kunden im Sinne von Art. 2 AGB IBI – Strom können an der LEG teilnehmen. Sie können sowohl Liegenschaftseigentümer als auch Mieter sein. Die Teilnehmenden verbleiben in der Grundversorgung gemäss StromVG und bleiben somit weiterhin Kunden der IBI.

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) können ebenfalls an der LEG teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sich die ganze ZEV im gleichen Gemeindegebiet befinden und auf der gleichen Netzebene angeschlossen sind.

Von der Teilnahme an der LEG ausgeschlossen sind Kunden mit dem IBI-Produkt «Dachstrom».

6. Teilnahmebedingungen für Produzenten

Für die Teilnahme an der privaten LEG sind alle fest installierten PV-Produktionsanlagen zugelassen, mit folgenden Ausnahmen:

- Plug & Play Anlagen (Balkonkraftwerke)
- Produzenten mit dem IBI-Produkt «Dachstrom»

Teilnehmende Produzenten stellen den Überschussstrom ausschliesslich der eigenen LEG zur Verfügung. Die gleichzeitige Teilnahme an weiteren LEG ist nicht zulässig. Produzenten können jedoch gleichzeitig auch als Bezüger von LEG-Strom auftreten.

Die Produktionsleistung der PV-Anlage muss mindestens 5% der Anschlussleistung aller LEG-Teilnehmenden betragen. Für die Einhaltung ist der LEG-Betreiber verantwortlich. Bei Unterschreitung

des gesetzlich geforderten Mindestverhältnisses von Erzeugung zur Anschlussleistung, ist die Vertretung der LEG verpflichtet, die IBI zu informieren. Erfolgt keine Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 30 Tagen, kann der Verteilnetzbetreiber die LEG gemäss den gesetzlichen Vorgaben auflösen. Mit der Auflösung erlöschen sämtliche Rechte und Vergünstigungen der LEG, insbesondere die Anwendung des reduzierten Netznutzungstarifs.

7. Messung

Die IBI ist verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt, für die Messung der Teilnehmenden an der LEG, sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen. Die Teilnehmenden müssen mit einem Smartmeter der IBI ausgerüstet sein. Wo nicht vorhanden, muss die IBI innerhalb von 3 Monaten einen Smartmeter installieren. Die Teilnahme an der LEG ist somit erst ab diesem Datum möglich. Die IBI ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler.

8. ZEV als LEG-Teilnehmer

Wenn ein ZEV oder vZEV an der LEG teilnimmt, wird entweder die Hauptmessung des ZEV oder der virtuelle Messpunkt des vZEV als alleiniger Teilnehmer gezählt. Der ZEV gilt insgesamt als eine einzige Partei. Sowohl die Kosten für die Netzbezüge, die Bezüge aus der LEG wie auch die Vergütungen für den eingespeisten Überschussstrom gehen ausschliesslich an die ZEV-Vertretung.

Nimmt der Zusammenschluss während der Vertragslaufzeit Änderungen an der Messinfrastruktur vor, übernimmt die IBI keine Haftung für etwaige Schäden, sofern die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund einer ungeeigneten oder mangelhaften Messinfrastruktur nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht werden können.

Die Anforderungen für ZEV und vZEV stehen in den jeweiligen Geschäftsbedingungen und haben Vorrang vor dieser Regelung.

9. Abrechnung LEG-Strom

Der LEG-Strom wird anteilig auf alle teilnehmenden LEG-Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden LEG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an LEG-Strom zugute.

Für den innerhalb der LEG ausgetauschten Strom erfolgt die Abrechnung der Netznutzung zu einem reduzierten Netznutzungstarif. Die IBI verrechnet die Netznutzungsgebühren für den LEG-Strom direkt an die Teilnehmenden.

Sofern sich sämtliche Teilnehmer sowie die Produktionsanlage einer LEG innerhalb desselben Trafokreises befinden und keine Nutzung der Netzebene 5 erfolgt, wird ein Abschlag von 40 % auf das Netznutzungsentgelt gewährt. Wird die LEG über mehrere Trafokreise gebildet und erfolgt dabei eine Nutzung der Netzebene 5, reduziert sich der Abschlag auf 20 %.

Sobald ein einzelner Teilnehmer innerhalb der LEG das Verteilnetz auf Netzebene 5 beansprucht (d. h. eine netztopologische Verbindung besteht, die eine Spannungstransformation bedingt), gilt der reduzierte Abschlag von 20 % für die gesamte LEG.

Die Abrechnung des LEG-Stroms (Energieanteil ohne Netznutzung und Abgaben) gegenüber den Teilnehmenden, erfolgt durch den LEG-Betreiber. Die hierfür erforderlichen Messdaten werden von der IBI bereitgestellt.

Es besteht keine Solidarhaftung zwischen den Teilnehmenden. Jeder Teilnehmende bleibt für seinen eigenen Bezug haftbar.

10. Rückspeisung ins Netz der IBI

Wird nicht die gesamte Energiemenge innerhalb der LEG abgesetzt, wird der Überschuss ins Netz der IBI eingespeist. Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Eigenverbrauchs-Messpunkt in das IBI-Netz finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter der IBI-Anwendung. Die Rückliefervergütung erfolgt direkt an den oder die Produzenten im LEG.

11. Preis für Strombezug von der LEG

Der LEG-Betreiber legt den Strompreis für den Energieanteil selbst fest. Die Preisdefinition bezieht sich ausschliesslich auf den Anteil «Energie», exklusive Netz und Abgaben.

IBI erfasst keine LEG-Preise in ihrem Abrechnungssystem. Der Versand der Messdaten erfolgt ohne Angaben der Energiekosten. Die interne Abrechnung des LEG-Stromes ist Sache des LEG-Betreibers.

12. Einsatz und Betrieb von Batteriespeichern innerhalb der LEG

Batteriespeicher sind innerhalb der LEG erlaubt, sofern sie den geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften in der Schweiz entsprechen sowie mit dem Mess- und Energiemanagementsystem der LEG kompatibel sind.

Individuelle Speicher stehen in der Verantwortung der jeweiligen Betreiber. Sie sind für deren sicheren, gesetzeskonformen und normgerechten Betrieb verantwortlich.

Lade- und Entladevorgänge müssen eindeutig messbar sein. Strom aus dem öffentlichen Netz darf nicht als lokal erzeugte Energie ausgewiesen werden.

Neue oder geänderte Batteriespeicher sind der IBI vorgängig zu melden.

13. Herkunftsachweise (HKN)

Für sämtliche innerhalb der LEG erzeugten und verbrauchten Energie besteht kein Anspruch auf Ausstellung von Herkunftsachweisen (HKN).

Für Energie, die nicht vollständig innerhalb der LEG verbraucht und in das IBI-Netz zurückgespeist wird, können Herkunftsachweise geltend gemacht werden, vorausgesetzt, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind eingehalten.

Die Ausstellung und Behandlung von Herkunftsachweisen richtet sich nach den Vorgaben des StromVG, der Energieverordnung (EnV) sowie den jeweils gültigen Richtlinien der Pronovo AG.

Die Vergütung für HKN erfolgt direkt an den oder die Produzenten im LEG.

14. LEG Betreiber

Die Teilnehmenden an der LEG bevollmächtigen den LEG-Betreiber, sie in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber der IBI zu vertreten. Er ist alleinige Ansprechperson gegenüber der IBI.

Mit dem ausgefüllten Teilnehmerformular und den rechtsgültigen Unterschriften aller Teilnehmenden bestätigt der LEG-Betreiber, dass die Bezüger über ihre Teilnahme am LEG informiert wurden.

Falls die LEG die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerpflicht erfüllt, obliegt es dem Vertreter, die korrekte Abwicklung der Mehrwertsteuer sicherzustellen. Der LEG-Betreiber kann diese Aufgaben auch an Dritte delegieren.

15. Vertragsdauer, Kündigung und Mutationen

a. Anmeldung der LEG

Die LEG-Gründung ist mindestens drei Monate im Voraus schriftlich beim IBI durch den LEG-Betreiber anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das IBI-Webformular mit Angabe der Teilnehmenden; alle müssen das Teilnehmerformular unterschreiben. Die Einrichtung der LEG erfolgt auf den jeweils nächsten Quartalsbeginn.

Für die Einrichtung der LEG verlangt die IBI eine einmalige Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird auf der Webseite der IBI (www.ibi.ch) publiziert.

b. Mutationen

Neueintritte

- Neueintritte werden mittels Einreichung des IBI-Webformular mindestens ein Monat im Voraus bei der IBI beantragt. Die Umsetzung erfolgt auf den jeweils nächsten Quartalsbeginn.
- Jeder Bezüger kann mit Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende schriftlich kündigen und aus der LEG austreten. Für Produzenten gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Austritte

- Austritte werden mittels Einreichung des IBI-Mutationsformulars bei der IBI beantragt.
- Bei einem Mieterwechsel endet die Zuweisung zur LEG für die ausziehende Partei automatisch, auch wenn der Umzug innerhalb der Gemeindegrenze stattfindet.
- Für Austritte wird die Gebühr für Mieterwechsel verrechnet.
- Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der IBI umgehend zur Zahlung fällig.

Die Teilnahme an der LEG endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind sowie, wenn sämtliche Bewohnenden einer LEG-Strom beziehenden Wohneinheit verstorben sind.

Die IBI ist berechtigt, die betreffenden Mutationen an die für die LEG-Abrechnungsdienstleistung notwendigen Stellen zu kommunizieren.

Der Austritt einzelner Produzenten oder Bezüger führt nicht zur Auflösung der LEG. Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn nicht mindestens ein LEG-Produzent und mindestens ein LEG-Bezüger in der LEG verbleiben.

Mit der Auflösung der LEG enden alle Rechte und Pflichten aus der Teilnahme; die Belieferung erfolgt wieder direkt über das öffentliche Netz gemäss den dort geltenden Bestimmungen.

16. Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Der LEG-Betreiber ist verpflichtet, die IBI mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge zu informieren.

17. Datenaustausch und Datenschutz

Mit Zustimmung dieser Bedingungen darf die IBI relevante Kunden- und Messdaten digital an den LEG-Betreibenden oder dessen Abrechnungsdienstleister weitergeben, um die Stromabrechnung zu ermöglichen. Alle Beteiligten müssen geltende Datenschutzbestimmungen strikt einhalten und personenbezogene Daten vertraulich und durch geeignete Massnahmen schützen.

18. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen

Die IBI behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen gibt die IBI den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von einem Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der IBI-Webseite (www.ibi.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von den Kunden eingesehen werden.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Der zuständige Gerichtsstand für die Gemeinde Interlaken ist das Regionalgericht Oberland mit Sitz in Thun.

20. Inkrafttreten

Die Besonderen Geschäftsbedingungen der IBI für private Elektrizitätsgemeinschaften LEG treten am 1.1.2026 in Kraft.

In diesem Dokument verwendete Abkürzungen:

IBI	Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG
VNB	Verteilnetzbetreiber
LEG	Lokale Elektrizitätsgemeinschaft
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
PV	Photovoltaik
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
kWh	Kilowattstunden
kWp	Kilowattpeak (Modulleistung von PV Anlagen)
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
vZEV	Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Interlaken 1. Januar 2026

Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG
Fabrikstrasse 8
3800 Interlaken
Telefon 033 826 30 00
info@ibi.ch
www.ibi.ch